

Solvabilität II - eine Frage des Eigenkapitals oder der Generationengerechtigkeit?

Johannes Bartels*

15. September 2015

Solvabilität II setzt neue Regelungen zur Bilanzierung und neue Eigenkapitalanforderungen fest. Die eingeführten Regelungen sind im Bereich der Lebensversicherung höchst problematisch und müssen daher korrigiert werden.

1 Wie relevant ist Eigenkapital?

Das Eigenkapital ist eine Residualgröße: es ist die Differenz zwischen Vermögen und Verpflichtungen bzw. Schulden. Ändern sich die Werte von Vermögen oder Schulden nur geringfügig, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals. Insofern ist eine Eigenkapitalanforderung nur im Zusammenspiel mit den Bilanzierungsvorschriften, die die Bestimmung resp. Berechnung von Vermögen und Verpflichtungen definieren, zu betrachten.

2 Bilanzierung von Verpflichtungen

Da die Laufzeit der Versicherungsverträge einer Lebensversicherung i.d.R. länger ist als die der Aktiva einer Versicherungsbilanz, wirken sich kleine Änderungen in der Methodik der Bilanzierung weit mehr auf den Wert der Verpflichtungen aus als auf den Wert des Vermögens. Daher sind die Auswirkungen der neuen Bilanzierungsvorschriften auf die Verpflichtungen in der Lebensversicherung besonderes zu beachten. Der weitaus größte Teil dieser Verpflichtungen besteht aus den garantierten Leistungen an die Versicherungsnehmer (Todesfall- und Rentenleistungen) und wird Deckungsrückstellung genannt. Maßgeblich sind bei der Berechnung der Deckungsrückstellung vor allem zwei Parameter: die Vorgaben für Zinsen und Sterbetafeln.

Die Sterbetafeln, welche für die Solvabilitäts-II-Bilanz genutzt werden, sind weder vorgegeben noch müssen sie der Aufsicht systematisch vorgelegt oder begründet werden.

Der Zins in Form einer Zinsstrukturkurve ist zeitabhängig und wird durch EIOPA vorgegeben. Obwohl noch nicht klar ist, wie die Zinsstrukturkurve zur

*Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. J. Bartels, Bonn, E-Mail: bartels@mathi.uni-heidelberg.de

Einführung von Solvabilität II am 1. Januar 2016 exakt aussehen wird, ist heute bereits klar: Für Zahlungsverpflichtungen in naher Zukunft sind niedrige Zinsen, für diejenigen in ferner Zukunft sind Zinssätze in Höhe von etwa 4,2 % zu verwenden. Aufgeführt werden in Abbildung 1 zwei aktuelle Zinskurven von EIOPA aus dem Jahr 2015. Wendet man diese Zinsstrukturkurven auf

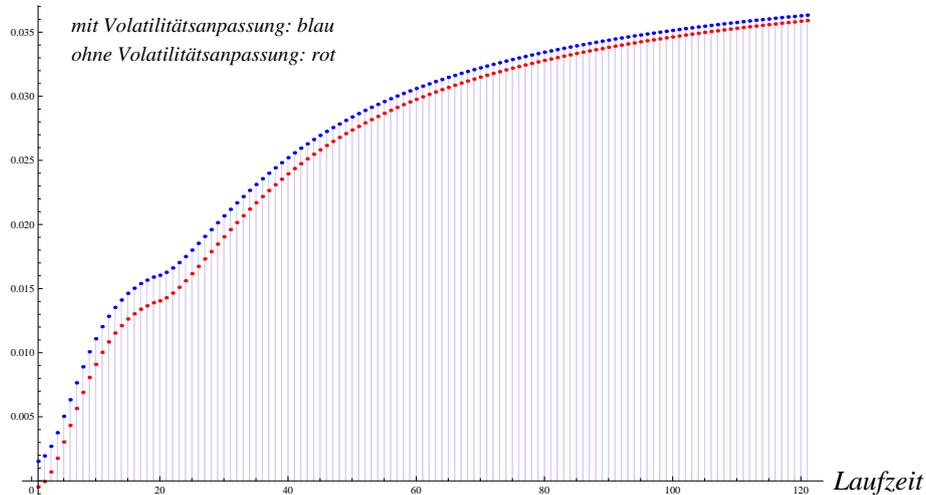


Abbildung 1: Zinsstrukturkurven (von EIOPA im Juli 2015 veröffentlicht)

die Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag an, ergeben sich folgende Effekte:

Während Deckungsrückstellungen unter dem deutschen Handelsrecht (HGB) stets positiv sind, gehen wegen der Schiefe der Zinsstrukturkurve die Deckungsrückstellungen junger Verträge unter Solvabilität II mit einem negativen Wert in die Bilanz ein. Somit entsteht in der Solvenzbilanz durch einen neuen Vertrag Eigenkapital. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig vom Garantiezins und der Laufzeit des Vertrags.

Für alte Verträge, deren Leistungen in Kürze fällig werden, sorgen die niedrigen Zinsen dafür, dass viel Geld für diese Leistungen bereit gehalten werden muss. Dies sieht man in Abbildung 2 sehr deutlich.

Die Auswirkungen werden für die aktuelle Zinsstrukturkurve der europäischen Versicherungsaufsicht, EIOPA, mit Volatilitätsanpassung (VA) in Abbildung 2 (s. [Bar15]) veranschaulicht: Es wird die Höhe der erforderlichen Deckungsrückstellung für die garantierte Leistung eines einzelnen Vertrages gezeigt. Dabei wird angenommen, dass eine versicherte Person im Alter von 20 Jahren einen Vertrag mit einer garantierten Altersrente in Höhe von 1.000 € Jahresrente abschließt und jährlich den dafür notwendigen Beitrag entrichtet. Diese Rechnungen wurden für zwei verschiedene Zinsen durchgeführt: Der Garantiezins 3,25 % wurde Anfang des 21. Jahrhunderts angeboten, während der Garantiezins 1,25 % den seit 2015 abgeschlossenen Verträgen zugrunde gelegt wird.

Für alte Verträge mit hohem Garantiezins ist künftig mehr Geld vorzuhalten, da die Deckungsrückstellung nach Solvabilität-II-Vorschriften schon wenige Jahre nach Vertragsabschluss höher sind als nach den Vorschriften des HGB.

Bei einem derzeit gültigen Garantiezins von 1,25 % entsteht durch Abschluss

eines solchen neuen Vertrages bei Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung Eigenkapital in Höhe von etwa 18,4 Jahresbeiträgen.

Dieses Bild ergibt sich auch für sämtliche anderen Rentenversicherungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen - dies sind derzeit die meistverkauften Produkte von Lebensversicherungen in Deutschland.

Klar ist auch: Durch diesen Rechenrick müssen Versicherer die ersten Jahresbeiträge eines Vertrages nicht mehr zur Bedeckung ihrer Schulden an die Versicherungsnehmer anlegen, um die im Rahmen dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen zu bedecken - die zu diesem Vertrag gehörige Deckungsrückstellung ist schließlich negativ. Stattdessen können diese Beiträge zur Bedienung der Leistungen älterer Verträge oder zur Ausschüttung von Dividenden herangezogen werden: dies konterkariert klar das Kapitaldeckungsprinzip der Lebensversicherung und entspricht de facto der Einführung einer Umlagekomponente.

Vergleicht man den Verlauf der Deckungsrückstellung über die Alter hinweg, stellt man fest: die Deckungsrückstellung nach Solvabilität-II-Bilanzierungsregeln steigt im Lauf der Jahre überproportional an. Somit werden Solvenzprobleme zeitlich nach hinten verschoben. Auch dieser Effekt wird durch die nach dem LTGA nachträglich vereinbarten Erleichterungen deutlich verstärkt.

Die neuen Regularien stellen daher keine Verbesserung der Eigenkapitalanforderungen dar, sondern sind eine tickende Zeitbombe.

Deckungsrueckstellung

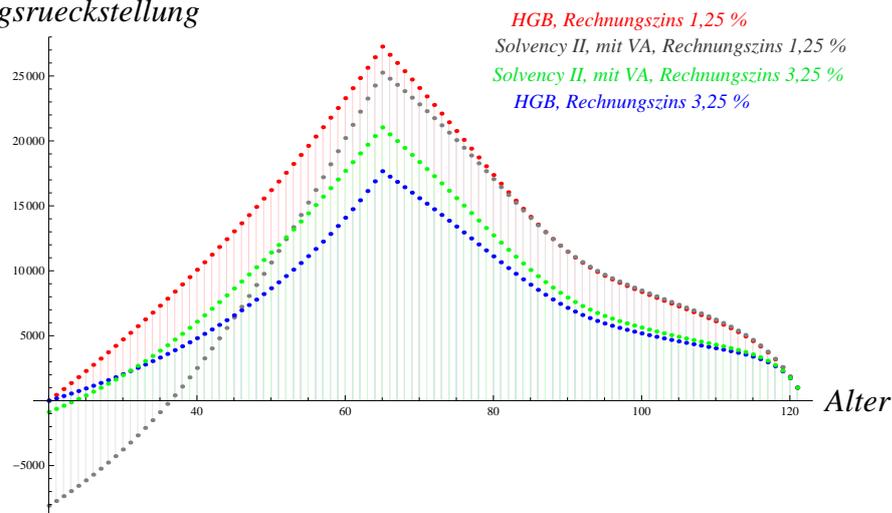


Abbildung 2: Entwicklung der Deckungsrückstellung ab dem 20. Lebensjahr bei 1.000 € Jahresrente

3 Weitere Fehlanreize

Wenn Solvenz durch Neugeschäft hergestellt wird, machen sich Versicherungsunternehmen unter Umständen durch Vermittler erpressbar. Dies könnte insbesondere dann vorkommen, wenn die Deckungsrückstellung durch den beschrie-

benen Rechenrick schneller anwächst als der Markt derzeit Zinsen abwirft. Dies hätte dann ggf. höhere Provisionen im Vertrieb zur Folge.

4 Schlussfolgerungen

Es ist ein Fehler, sich bei der politischen Diskussion auf die Eigenkapitalvorschriften zu konzentrieren. Die Bewertung der Verpflichtungen muss auf einzelvertraglicher Ebene versicherungsmathematisch besser analysiert werden, um die Güte des neuen Regelwerks bewerten zu können.

Seit Jahrhunderten werden Sterbewahrscheinlichkeiten bis auf die letzte Nachkommastelle berechnet. Laufend werden Sterbetafeln verbessert und nachjustiert. Es ist verantwortungslos, dass dies im Rahmen des neuen Regelwerks Solvabilität II nicht mehr der Aufsicht vorgelegt und somit der Kontrolle entzogen wird.

Wenn die Solvabilität einer Versicherung gefährdet ist, müssen alle ihren Anteil haben: Alte wie junge Menschen - und allen voran die Halter des Eigenkapitals. Eine zeitliche Verlagerung von Bedeckungsproblemen durch Rechenricks mit der Zinsstrukturkurve ist unfair der Generation gegenüber, die mit diesen Solvenzproblemen eines Tages konfrontiert sein wird. Somit verschleppte finanzielle Schwierigkeiten dürfen nicht auf eine nachkommende Generation abgewälzt werden.

Die negativen Deckungsrückstellungen sind ein schwerwiegender handwerklicher Fehler des neuen Solvabilität-II-Regelwerks. Solvenz durch Neugeschäft darf es nicht geben, da hierdurch die falschen Anreize gesetzt werden. Daher müssen hier Nachbesserungen in erheblichem Umfang vorgenommen werden.

Literatur

[Bar15] J. Bartels. Untersuchung der Entwicklung der Deckungsrückstellung bei Übergang zum neuen Aufsichtsregiment Solvabilität II. *Zeitschrift für die Gesamte Versicherungswissenschaft*, pages 1–25, 2015.